

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zollbehandlung von frischem Obst.

Frisches Obst, das nicht zur Destillation bestimmt ist, unterliegt gemäss Gebrauchszolltarif der nachstehenden Verzollung:

— offen oder in Säcken	Tarif-Nr. 23	zu Fr. 2. —
— in anderer Packung:		
— — Äpfel, Birnen, Aprikosen	" 24a	" " 5. —
— — anderes	" 24b	" " 10. —
	für je 100 kg brutto.	

Nach diesen Tarifvorschriften wäre als nicht „offen“ und somit unter die Nrn. 24a/b fallend alles in Körben, Kisten, Gittern, Verschlägen und dergleichen Kleinpackungen eingehende Obst zu behandeln.

Von dieser Bestimmung wurden aus Billigkeitsgründen Ausnahmen gestattet in dem Sinne, dass noch als „offen eingehend“ nach Tarif-Nr. 23 zugelassen werden, Obst und Beeren in Kisten, Körben, Gittern und dergleichen Packungen mit oder ohne Bodenbelag aus Papier, Packtuch oder Stroh, ohne Deckel oder mit nur lose aufgelegtem Deckmaterial, einschliesslich losem Deckel; ferner dürfen bei Sendungen von Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Stachel-, Johannis-, Heidel- und Maulbeeren auch die Seitenwände der Umschliessungen mit Papier oder Packtuch belegt sein.

Die letztes Jahr infolge der geringen Inlandsernte bewilligte Ausnahme, nach welcher auch für Äpfel und Birnen in Umschliessungen ein Papier- oder Kartonbelag der Seitenwände für die Verzollung ausser Betracht zu fallen hatte, ist für die diesjährige Einfuhrkampagne nicht mehr gültig, da die damaligen Gründe für eine Ausnahmebehandlung nicht mehr bestehen. Infolgedessen werden frisches Obst und frische Beeren, die hiervor genannten Steinobst- und Beerensorten (Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Stachel-, Johannis-, Heidel- und Maulbeeren) ausgenommen, in Umschliessungen mit Seitenbelag aus Papier, Packtuch etc. gemäss den allgemeinen Tarifvorschriften nach den Nrn. 24a/b verzollt. Der Verzollung zu den Ansätzen dieser zwei letztern Nummern unterliegt ebenfalls wie bisher alles frische Obst in Doppelpackungen (wie Korbe in Verschlägen etc.), in Umschliessungen mit Zwischenlagen aus Verpackungsmaterial, sowie solches in verschlossenen Gefässen aller Art.

Bern, den 11. Juli 1931.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Verbrauchsmessersystem zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihm das beifolgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *E. Haefely & Cie. A.-G., Basel.*

Zusatz zu

S
31

Stromwandler, Typen JO 24a, JOF 24a, von 15 Frequenzen an
aufwärts.

Bern, den 10. Juli 1931.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:
J. Landry.

Rückgabe der Kautions der „L'Urbaine et la Seine“, Unfallversicherungs-Gesellschaft in Paris.

Die Unfallversicherungs-Gesellschaft „L'Urbaine et la Seine“ in Paris hat schon im Jahre 1908 auf die schweizerische Konzession verzichtet. Seither hat sie ihre in der Schweiz noch laufenden Versicherungsverträge auf eine andere Gesellschaft übertragen, so dass nunmehr das Verfahren auf Rückerstattung der bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten Kautions im Kurswerte von **Fr. 36,000** eingeleitet werden kann.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, Einsprachen mit Begründung gegen die Rückgabe der Kautions bis zum 10. Januar 1932 beim **Eidgenössischen Versicherungsamt** in Bern einzureichen.

Bern, den 7. Juli 1931.

(3..)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1931
Date	
Data	
Seite	36-37
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 421

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.